

# Neue Gesetzesbestimmungen über den Dienstvertrag

Autor(en): **B.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 23

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579402>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**  
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVIII.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. September 1902.

**Wochenspruch:** Der Familie ein Haus, der Arbeit ein Hort,  
Das Glück ziehe nie aus, die Freude nie fort.

## Neue Gesetzesbestimmungen über den Dienstvertrag.

(Aus den Mitteilungen des  
Sekretariates des  
Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Es ist allgemein bekannt, daß vom Bunde, in Ausführung des neuen Verfassungs-Artikels, die Schaffung eines einheitlichen privatrechtlichen Gesetzbuches an die Hand genommen wurde, nachdem das Obligationenrecht schon seit 21 Jahren gewisse Abteilungen dieses Rechtsgebietes geordnet hat. Da nun durch das neue Privatrecht auch eine Reihe von Bestimmungen des Obligationenrechtes abgeändert, einiges aus diesem in jenes hinübergenommen wird, so ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht zu gleicher Zeit eine allgemeine Revision des Obligationenrechtes vornehmen solle. Der Dienstvertrag, d. h. die mündliche oder schriftliche Vereinbarung über gewisse Dienstleistungen, ist im Obligationenrecht nur in sehr allgemeinen Umrissen gestreift — man schreckte bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse von einer einheitlichen Regelung zurück.

Der Schweiz. Juristenverein behandelt nun in seiner diesjährigen Versammlung die Frage, ob und wie der Dienstvertrag im neuen Recht zu gestalten sei. Als

Referent hat Hr. Prof. Dr. Lotmar in Bern eine Arbeit veröffentlicht, die in ihren Hauptzügen folgende Grundsätze vertritt.\*

Der Herr Referent bemerkt, daß der Schwache (Arbeiter) ein Recht auf Schutz habe, derselbe sei beim Vertragsabschluß meist nicht imstande, seine Rechte gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren. Die Ungleichheiten seien daher auch ungleich zu behandeln. Ein Vergleich zwischen den ausführlichen Bestimmungen betr. Kauf- und Mietvertragsverhältnisse im Obligationenrecht und demjenigen betr. Dienstvertrag falle sehr zu Ungunsten des Arbeiters aus. Dem müsse durch eine möglichst detaillierte und durch freiwillige Vereinbarungen nicht abänderliche Neuordnung abgeholfen werden. Hierher sind hauptsächlich zu zählen, als erste Pflicht des Dienstgebenden die Abhaltung aller körperlichen und moralischen Gefahren vom Dienstnehmenden. Diese Fürsorge hätte sich zu erstrecken auf die Arbeitszuteilung, die Arbeitsräume, Vorrichtungen, Stoffe, Werk- und Fahrzeuge, die Arbeitsgenossen, und zwar überall und auch dann, wenn der Arbeitgeber nicht selbst die Aufsicht führe. Zuwiderhandlungen sollen sofortiges Verlassen der Arbeit, Rückhaltung der angefangenen Arbeiten und Klage seitens des Arbeiters nach sich ziehen können. Das Klagerrecht soll auch dem „Fachverein“ zustehen. Der Meister dürfe dem klagenden Arbeiter wegen seinem Vorgehen nicht fänden, Schadenersatzpflichtig sei aber der Meister.

\* Basel, bei R. Reich erschienen. Preis Fr. 2.

Verträge mit eigentlichen Hungerlöhnen sind als nichtig zu erklären, ebenso wäre gesetzlich festzulegen, daß Ueberzeitarbeit in gewissen Verhältnissen zum Tagelohne zu vergüten sei, wie auch die Naturalleistungen fixiert und bei der Gewährung von Kost und Logis Quantität und Qualität im Einzelnen normiert sein müßte. Bei der Akkordarbeit seien Vorschriften am Platze, die eine Sicherheit gegen Uebervorteilung der Arbeitenden bedeuten; die Kosten für Zufahrt zum Arbeitsplatze, die Unterhaltungspflicht des Meisters für die Arbeitsstätte (bei Hausarbeit) und der Werkzeuge ist zu stipulieren. — Sehr interessant für die Meister ist auch die Forderung, daß dem Arbeitgeber kein Recht zustehen soll, irgend einen Abzug am Lohne zu machen, seine Gegenansprüche seien auf eine besondere Rechnung (d. h. wohl Betreibung?) zu verweisen! Verhindert oder verzögert der Meister die Arbeit, somit den Lohngenuss des Arbeiters, so ist er entschädigungspflichtig. Decompte würde verboten, bestimmte Zahlungsfristen für den Lohn sind aufzustellen, für den Lohn ist Sicherstellung zu leisten.

Geht das Dienstverhältnis zu Ende oder wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig, so ist dem Arbeiter Selbsthilfe auch insofern zu gestatten, daß er Stoffe, Werkzeuge, Fahrzeuge, Muster, Schlüssel zc. zurückbehalten kann, die er für seinen Dienst gebraucht hat! Die Kunden sollen verpflichtet werden können, die dem Arbeitgeber schuldigen Summen direkt an den Arbeiter zahlen zu müssen, wenn der Arbeitgeber den Lohn nicht zahlt!

Mit Bezug auf die Kündigung und die Aufhebung des Dienstverhältnisses schlägt Hr. Prof. Lotmar eine Reihe von erschwerenden Bestimmungen vor, von dem Grundzuge ausgehend, daß dem Arbeiter das Verlassen leichter als die Entlassung dem Arbeitgeber gemacht werden müsse, um zu der „echten und gerechten“ Gleichmäßigkeit zu kommen.

Ferner wünscht der Herr Referent noch das Obligatorium für die schriftliche Vertragschließung bei gewissen Arten oder Bestimmungen des Dienstvertrages, Schriftlichkeit der Arbeitsordnung, Zeugnisverabfolgung, sowie das Verbot von Vereinbarungen, wonach Arbeitende Fachorganisationen nicht angehören dürfen, und das

Recht der Vertragsauflösung bei abnormer Ausbeutung. Die Tarifverträge zwischen Meister- und Arbeiterorganisationen sollen gesetzlichen Schutz erhalten, somit der Lohn eventuell gleichmäßig über das ganze Land für Alle verbindlich festgelegt werden können.

Am originellsten, fast unglaublichsten klingt folgender Passus, Seite 48: „Diesen (d. h. den unbemittelten Arbeitern) sollte der Arbeitgeber, wenn er ihnen ohne ihre Schuld kündigt, den aus der Kündigung des Dienstverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen verpflichtet sein, namentlich den Lohnetgag bis zur Wiedererlangbarkeit einer Stelle.“

Die gesetzliche Regelung all dieser Forderungen im Privatrecht erscheint Hr. Prof. Lotmar nicht genügend, da geeignete Strafbestimmungen nicht wohl im Privatrecht Aufnahme finden würden, er schlägt daher hierzu geeignete Ausführungsbestimmungen in einem speziellen Bundesgesetz vor.

Die Thesen beschränken sich auf folgende 4 Grundsätze:

„1. Die Behandlung des Dienstvertrages soll im Zivilgesetzbuch mit größerer Einläßlichkeit geschehen, als im Schweiz. Obligationenrecht und andern modernen Gesetzbüchern. Es sind hierbei vornehmlich die Bedürfnisse der unbemittelten Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Dies muß namentlich in der Sorge für die Person und die Lohnforderung des Arbeitnehmers, sowie bei der Kündigung hervortreten.“

„2. Die gesetzgeberische Kompetenz für den privatrechtlichen Arbeiterschutzes ist im Zivilgesetzbuch den Kantonen insofern zu verleihen, als diese Kompetenz zur Erweiterung des vom Zivilrecht gewährten Arbeiterschutzes gebraucht wird.“

„3. Die gesetzliche Ordnung des Dienstvertrages hat im Hinblick auf die andern Arbeitsverträge zu geschehen. Der Tatbestand des Dienstvertrages ist von denen dieser andern, namentlich des Werkvertrages und des entgeltlichen Auftrages, völlig zu sondern. Für den in Akkordform geschlossenen Dienstvertrag sind dieser Form entsprechende Vorschriften zu geben.“

„4. Die gesetzliche Ordnung des Dienstvertrages durch das Zivilgesetzbuch hat einzubeziehen die der Arbeitsordnung und des Tarifvertrages als von den Beteiligten ausgehender genereller Regelungen des Dienstvertrages, die seiner gesetzlichen Ausbildung förderlich sind.“

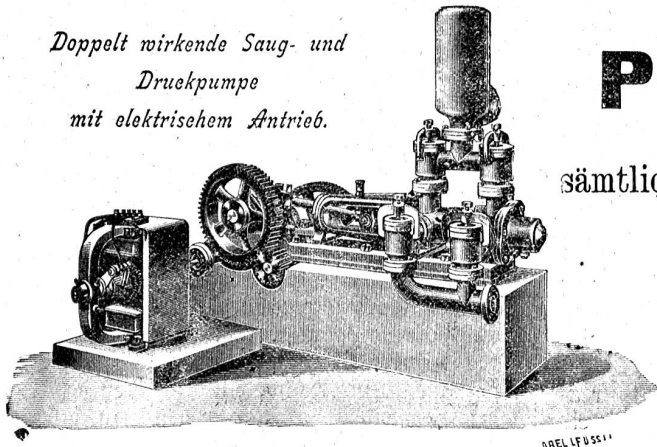
Es wäre uns sehr angenehm, die Meinungen aus den Sektionen und aus Handwerkerkreisen überhaupt zu vernehmen über diese neue Art von Förderung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz. In einem nächsten Artikel werden wir unser Urteil genauer detaillieren, sagen aber heute schon, daß eine Reihe der einseitig gestellten Forderungen jedenfalls keinerlei Rücksicht

# Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

1574

Doppelt wirkende Saug- und  
Druckpumpe  
mit elektrischem Antrieb.



## Pumpen

für

sämtliche industrielle Zwecke

sowie für

**Dampf- und  
elektrischen Betrieb.**

Kosten-Voranschläge und  
Musterbücher gratis und franko.

OREL FUSSE

nehmen auf die tatsächlichen Verhältnisse, die doch stets als Grundlage für eine Gesetzgebung dienen sollten. Hoffentlich werden sich auch unter den schweizerischen Juristen noch Männer finden, die Theorien entgegen-treten, deren gesetzliche Ordnung entweder unmöglich oder volkswirtschaftlich verwerflich sind.

### Verschiedenes.

**Modernes Kunstgewerbe.** (Mitgeteilt.) Soeben wird die Aufstellung und Installation des Speisesaales und Restaurants des Hotels Walmer in Interlaken beendet. Die Arbeiten wurden ausgeführt von der mechanischen Schreinerei und Möbelfabrik J. Seiler in Unterseen (Interlaken). Das ganze, der prächtige Holzplafond, die Front des Büffetraumes mit Wand-schränken, die Empore, das Separatzimmer, die Front gegen die Ausgangstüren und Toilette zc. zeugen von gutem Geschmack der modernen Richtung. Die Entwürfe stammen aus dem Zeichenbureau von Aug. Schirich in Zürich V. Das ganze Ensemble, begünstigt durch Weglassen der vielfach abgedroschenen Jugendstillinien, zeigt dem Beschauer, wie der Entwerfer es versteht, aus den historischen Stilrichtungen individuell praktisch neues zu schaffen, ohne zu kopieren. Durch die Dislozierung des Büffets an eine andere Wandfront mußte leider einiges eine Aenderung erfahren.

Ferner wurde durch das gleiche Zeichenbureau der Konzertsaalbau zum Gasthaus z. Kreuz in Meggen bei Luzern, dessen Innenraum sich in famoser, eigen-artiger Gestaltung ausnimmt, entworfen. Auch hier zeichnen sich die Arbeiten durch vornehme und ruhige Linienführung aus, die hauptsächlich auch in den Details zur Geltung kommen. Sehr originell erscheint das Podium für die Musik, sowie die ganze Front gegen den Büffetraum und die Türen. Die Arbeiten, bald in Vollendung begriffen, wurden von J. Moser, Möbelschreinerei, in Meggen, wie auch der erstere Saal, in feinjährigem Alpenholz und Pitch-pine sorgfältig ausgeführt. Die Verglasungen wurden von Ruppert Singer & Cie., die Blei- und Kunstverglasungen von J. Verbig, Zürich, die Stukkaturarbeiten nach gleichen Entwürfen von Bächler & Cie., Luzern, ausgeführt.

Wir werden in nächster Zeit einige Illustrationen von den betr. Lokalitäten in unsern Fachblättern folgen lassen.

**Maurer und Handlanger der Stadt Bern.** An der vom Maurerverband ein, dem Handlangerbund und der Union Latine Sonntag nachmittags 1½ Uhr auf dem Waisenhausplatz veranstalteten Versammlung der organisierten und nicht organisierten Maurer und Handlanger referierten Arbeitersekretär Bischoff in deutscher und Redakteur Barboni aus Lausanne in italienischer Sprache über die Lohnreduktionen der Maurermeister und die mißlichen Verhältnisse der Maurer und Handlanger. Ersterer sprach eine halbe Stunde, Barboni dagegen eine volle Stunde; beide fanden lebhaften Beifall. Es wurden folgende Resolutionen angenommen:

Die heutige öffentliche Versammlung der Maurer und Handlanger der Stadt Bern und Umgebung protestiert energisch gegen die in letzter Zeit auf verschiedenen Bauplätzen eingetragenen Lohnrückereien und gegen die Mißstände im Lehrlingswesen. Sie protestiert ferner gegen die Bevorzugung italienischer Poliere. Die versammelten Maurer deutscher und italienischer Zunge, sowie die Handlanger verlangen eine Revision der Platzordnung und des Lohntarifes und stellen folgende Forderungen:

1) Einen minimalen Stundenlohn von 55 Cts. für die Maurer, ohne Abzug für Unfallversicherung; 2) einen minimalen Stundenlohn von 40 Cts. für die Handlanger, ebenfalls ohne Abzug für die Unfallversicherung; 3) die Anstellung der Maurer und Handlanger, sowie die Festsetzung der Löhne sollen nicht mehr in die Kompetenz der Poliere fallen; 4) Regelung des Lehrlingswesens und materielle Unterstützung von Gemeinde und Staat für Heranbildung tüchtiger einheimischer Maurer.

**Neue Fensterkonstruktion.** (Eingesandt.) Eine interessante Neuerung an Fenstern mit einfacher oder Doppelverglasung ist jüngst durch A. Achermann, Engelstraße 64 in Zürich III zur Patentierung angemeldet worden. Es handelt sich um eine ebenso einfache als praktische Abdichtung der Fensterrahmen gegen Luft- und Wasserzutritt.

Bekanntlich ist es nicht möglich, die Fenster derart zu konstruieren, daß deren Fugen ohne Anbringen einer besonderen Dichtung luft- und wasserdicht schließen. Eine solche Dichtung besaß man aber bis dato noch nicht, oder doch nur in ganz unzulänglicher Weise.

Nun ist es dem obgenannten gelungen, mittelst eines besonderen zur Patentierung angemeldeten Präfers eine Rute mit etwas mehr als halbkreisförmigem Querschnitt in den Rahmen des Fensters oder des Futteres derart anzubringen, daß in dieselbe ein Gummischlauch eingelegt werden kann, der, vermöge der Konstruktion der Rute, gar keine anderweitige Befestigung bedarf.

Beim Schließen des Fensters wird nun die eine Rahme gegen die andere mit dem leicht vorragenden Gummischlauch gepreßt und dadurch ein vollständig hermetischer Abschluß erreicht.

Wir machen hiemit alle Interessenten (Architekten, Bauleute, Glaser zc.) auf diese Neuerung ganz speziell aufmerksam; dieselbe ist geeignet, einen großen Uebelstand vollkommen zu beseitigen, der sich bis dato an allen Fenstern und namentlich denjenigen mit Doppelverglasung fühlbar gemacht hat.

Prospecte können gratis bezogen werden beim Erfinder A. Achermann, Engelstraße 64, Zürich III, oder bei Schenk & Cie., Eisenwarenhandlung, Zürich III.

Die Albulabahn weist im ganzen 39 Tunnels auf, nämlich: Auf der Schynlinie neun in einer Gesamtlänge von 2977 Meter, Alvaschein drei, Müstail einen, Tiefen-kasten einen, Landwasser zwei, Greifenstein, Schloßberg, Faleinerweg, Ruina je einen, Cruscheita zwei, Surmin zwei, Stulserbach zwei, Dshjenboden, Bergünnerstein, God, Plaz, Präfura, Galleria, Chanelletta, Fuegna, Ruginuz je einen, Tona zwei, Albulatunnel 5866 Meter, Charnabüra 450 Meter, Argenterie 112 Meter, je einen.

## E. Beck & Cie.

Pieterlen bei Biel - Bienne

Telephon

Telegramm-Adresse:

Telephon

PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

**la. Holzcement Dachpappen  
Isolirplatten Isolirteppiche**

**Korkplatten**

und sämtliche **Theer- und Asphaltfabrikate  
Deckpapiere**

roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu  
billigsten Preisen. 362